

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1959

Die Geschäftsgebarung des Dorotheums338/A.B.
zu 394/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten M i t t e r e r und Genossen haben in einer Anfrage, betreffend die Geschäftsgebarung des Dorotheums, an den Bundesminister für Inneres die Frage gerichtet, ob er bereit ist, bei einer kommenden Revision der für das Dorotheum derzeit geltenden Privilegien die in der Anfrage gemachten Anregungen zu berücksichtigen.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister H e l m e r folgendes mit:

Die Anfrage geht ebenso wie die in einer Wiener Tageszeitung über das Dorotheum veröffentlichten Artikel von einer völlig unrichtigen Beurteilung der Rechtslage des Dorotheums aus und gelangt daher zwangsläufig zu falschen Schlussfolgerungen. Ich sehe mich daher veranlasst, zu den in der Anfrage aufgeworfenen Rechtsfragen ausführlicher Stellung zu nehmen:

I.

Zur Frage der sogenannten "Privilegien" des Dorotheums:

In der Anfrage wird zunächst behauptet, dass sich das Dorotheum immer wieder auf seine "Privilegien" berufe, die es ausserhalb der für Gewerbebetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften stelle. Es sei daher zunächst ausgeführt, worin die sogenannten "Privilegien" des Dorotheums bestehen.

Aus den geltenden Rechtsvorschriften ergibt sich eindeutig, dass der Grundsatz der Anonymität des Pfandgebers kein Privileg zugunsten des Dorotheums, sondern vielmehr eine Begünstigung ist, die dem Pfandgeber zukommt. Der Gesetzgeber war von dem Gedankengang geleitet, dass Arme oder Notleidende nicht gezwungen sein sollten, sich namentlich zu deklarieren, wenn sie in Geldschwierigkeiten sind und das Dorotheum in Anspruch nehmen müssen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1959

Aus diesem Grundsatz der Anonymität ergibt sich zwangsläufig die auch in den Rechtsvorschriften ausdrücklich verankerte Folge, dass gegen das Dorotheum keine Eigentumsklage geltend gemacht werden kann.

Irrig ist auch, das Fehlen einer Gewährleistung bei Versteigerungen im Dorotheum als ein besonderes Privileg anzusehen. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Exekutionsordnung hingewiesen, die bei gerichtlichen Versteigerungen eine Gewährleistung ausschliessen. Auch diese Bestimmungen der Exekutionsordnung stellen für das Gericht kein Privileg dar, es darf nämlich nicht übersehen werden, dass das Dorotheum bei Versteigerungen im wesentlichen nur seine Organisation und Einrichtung zur Verfügung stellt, die zu versteigernden Waren selbst aber nicht Eigentum des Dorotheums sind, sondern bis zum erfolgten Zuschlag im Eigentum des Einlieferers verbleiben.

Anders ist die Sachlage bei den Gewerbetreibenden, der die zu seinem Lagerbestand gehörige Ware einem Dritten gegen Entgelt überlässt und dafür auch den vollen Kaufpreis erhält. Von ihm kann man mit Recht die Gewährleistung verlangen. Bei der Versteigerung hingegen fliesst der Versteigerungserlös dem Einbringer zu, und das Dorotheum erhält nur für seine Mitwirkung an der Versteigerung eine Versteigerungsgebühr.

Schliesslich müssen auch noch die schweren Nachteile des Dorotheums erwähnt werden, die den privaten Gewerbetreibenden nicht treffen.

So ist, dem Wohltätigkeitscharakter des Dorotheums beim Pfandgeschäft entsprechend, das Dorotheum gezwungen, auch Gegenstände in Pfand zu nehmen, die einen verhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand erfordern. Bei mehr als 80 Prozent der Pfandgegenstände handelt es sich um geringfügige Darlehen, die dessen ungeachtet aber in Verwahrung, Pflege und Aufsicht genommen werden müssen. Der Privatpfandleiher kann sich auf die Annahme von Schmuck und Pelzwaren beschränken, die keinen grossen Personalaufwand erforderlich machen. Anders ist es beim Dorotheum, wo die Vielfalt der Gegenstände beweist, die dort eingebracht werden.

Das Dorotheum muss weiters im Gegensatz zum privaten Gewerbetreibenden eine grosse Pensionslast tragen, die sich sogar auf öffentliche Dienstzeiten erstreckt, die nicht im Dorotheum zugebracht wurden. Dies erklärt sich aus der historischen Entwicklung des Dorotheums mit einem gesetzlich vorgesehenen pragmatischen Beamstenstand. Dazu kommen noch die Angestellten mit einem vertragsmässigen Pensionsanspruch. Der Bund leistet für diese Pensionslast des Dorotheums keinerlei Zuschuss. Erst seit der im Jahre 1923 eingeleiteten

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1959

teilweisen Anpassung des Geschäftsbetriebes des Dorotheums an unerlässliche kommerzielle Grundsätze ergibt sich die Möglichkeit zur Einstellung von Angestellten ohne Pensionsanspruch gegen das Dorotheum selbst. Das Dorotheum wird daher noch auf eine Reihe von Jahren hinaus mit hohen Pensionsausgaben belastet sein.

In diesem Zusammenhang muss auch festgestellt werden, dass das Dorotheum so wie jeder Gewerbetreibende Steuern und öffentliche Abgaben entrichten muss. Worin angesichts dieses Sachverhaltes dem Dorotheum selbst zugute kommende "Privilegien" bestehen sollen, ist unerfindlich. Man könnte eher das Gegenteil behaupten; nämlich dass das Dorotheum finanziell stärker belastet ist als ein privater Gewerbetreibender, der sowohl den Umfang seines Betriebes selbst bestimmen kann, als auch in personeller Hinsicht nicht gebunden ist.

II.

Zur Frage der Anwendung der Gewerbeordnung:

Die Anfrage übersieht, dass gemäss den Bestimmungen des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die Versatzanstalten ausdrücklich von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind. Sie gehören daher nicht zum verfassungsmässigen Kompetenztatbestand "Gewerbewesen". Die Bestimmungen der Gewerbeordnung können daher nicht auf das Dorotheum angewandt werden. Dieses unterliegt vielmehr den besonderen für das Dorotheum erlassenen Rechtsvorschriften. Hingegen finden die Bestimmungen des Strafrechtes auch auf die Organe des Dorotheums Anwendung. Schliesslich kann das Dorotheum bei den ordentlichen Gerichten klagen und geklagt werden.

III.

Abschliessend kann ich darauf hinweisen, dass bereits seit einiger Zeit im Bundesministerium für Inneres Besprechungen mit den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Vorstand des Dorotheums im Gange sind, die sich mit Notmassnahmen für die Pelzbranche, mit der Legitimationspflicht, der Einbringung von neuen Waren, dem sogenannten

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1959

Geheimlimit, der Veröffentlichung des Jahresberichtes usw. beschäftigen. Diese Besprechungen haben bereits teilweise zu einer befriedigenden Lösung für alle beteiligten Stellen geführt. Bedauerlicherweise kommt es aber immer wieder zu Störungsversuchen, die oft anscheinend nicht nur von sachlichen Motiven geleitet, jedenfalls auf einer völlig unrichtigen Darstellung und Beurteilung der Rechtslage des Dorotheums fussen und damit die Öffentlichkeit nur irreführen.

Mit einer derartigen Polemik ist aber keinem Teile gedient, da sich Rechts- und Wirtschaftsfragen nur in sachlicher Atmosphäre klären und regeln lassen.